

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 10, 1861, S. 206 - 206

Auch der vom Wechselzieher benannte Domiciliat gilt
als Mandatar des Acceptanten; ein Mandatsverhältniß
zwischen einem solchen Domiciliaten und dem
Wechselzieher ist nicht anzunehmen

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*
2010-09-05T15:29:20Z

43.

Auch der vom Wechselzieher benannte Domiciliat gilt als Mandatar des Acceptanten; ein Mandatsverhältniß zwischen einem solchen Domiciliaten und dem Wechselzieher ist nicht anzunehmen.

„Der Kaufmann Bertog zog einen Wechsel auf den Kaufmann Bienell und benannte als Domiciliaten die Firma Beyer und Comp. zu Breslau. — Bienell acceptirte den Wechsel und klagte später gegen Bertog auf Herausgabe des Mangels Zahlung protestirten Wechsels, indem er behauptete: er habe an Beyer und Comp. Deckung geschickt und dadurch Zahlung geleistet; Beyer u. Comp. seien aber die Mandatare von Bertog, Verfl. müsse daher jene Zahlung gegen sich gelten lassen und deshalb den Wechsel zurückgeben. — Die beiden Instanzrichter wiesen den Kläger ab.

Das Ober-Tribunal zu Berlin hat in dem Erk. vom 17. September 1859 die von dem Kläger erhobene Nichtigkeitsbeschwerde verworfen.

Gründe:

Nach dem unangefochtenen Thatbestande des Appellationsrichters ist die in Rede stehende Tratte ein Domicilwechsel, auf welchem die Firma Beyer u. Comp. zu Breslau als Domiciliat benannt worden ist, und ebenso steht nach dem unangefochtenen Sachverhalte des Appellationsrichters fest, daß der Kläger nicht einmal behauptet hat, daß der Verklagte, welcher sich als Zieher im Besitze der Mangels Zahlung protestirten Tratte befindet, Zahlung des Wechselbetrages erhalten habe. Schon darum würde die Nichtigkeitsbeschwerde scheitern müssen, denn so lange der Verfl. als Inhaber des Wechsels und Protestes überhaupt von dem Wechselverpflichteten Zahlung noch nicht erhalten hat, so lange ist auch der Wechselverpflichtete nicht befugt, von ihm die Herausgabe des Wechsels nebst Protest zu verlangen. Dazu berechtigte den Kläger, als Acceptanten, auch nicht die etwa an den Domiciliaten eingesandte, von diesem aber an den legitimirten Wechsel-Inhaber nicht abgeführte Deckung. Das Wechsel-Domicil mit benanntem Domiciliaten hat, wie der Appellationsrichter richtig ausführt, rechtlich die Bedeutung, daß der Acceptant die Wechselzahlung in dem bezeichneten Domicil durch den benannten Domiciliaten leisten, und daß sich der Wechsel-Inhaber behufs Empfangnahme der Wechselzahlung bei dem Letzteren melden soll.

Daraus folgt, daß sich der Domiciliat, während er selbst in den Wechselverband nicht eintritt, bezüglich der zu leistenden Wechselzahlung als Vertreter des Acceptanten darstellt, und daß sich, wie bereits mehrfach in der Rechtsprechung des Ober-Tribunals geltend gemacht und in der wechselrechtlichen Literatur anerkannt ist, zwischen Beiden insoweit ein Mandatsverhältniß herausstellt. Nichtig ist es zwar, daß die Benennung des Domicils nach Art. 4. Nr. 8. und Art. 24.